

DISKUSSIONSENTWURF*

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN AN DRITTE

Musterschiedsklausel

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Für eine Streitverkündung an Dritte vereinbaren die Parteien, dass die „Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen an Dritte“ („ERSD“) der DIS anzuwenden sind, wenn zumindest eine der Parteien deren Anwendung mit einem Dritten vereinbart hat. Die Schiedsgerichtsordnung der DIS gilt dann mit den Änderungen, die sich aus den ERSD ergeben.

[Optional: Eine Streitverkündung ist ausschließlich gegenüber den nachfolgend bezeichneten Dritten zulässig:]

(3) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].

(4) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].

(5) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].

(6) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Artikel 1 Anwendungsbereich

1.1

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen an Dritte („ERSD“) werden angewendet, wenn die Parteien untereinander und zumindest eine der Parteien mit einem Dritten ihre Anwendung vereinbart haben. Die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) gilt mit den Änderungen, die sich aus den ERSD ergeben.

* Überarbeiter Diskussionsentwurf vom 20. Dezember 2021 von *Prof. Dr. Christian Borris* (Borris Hennecke Kneisel) und *Dr. David Quinke* (Gleiss Lutz) mit Unterstützung von *Anna Kaehlbrandt* (DIS). Die Autoren nehmen Anmerkungen dazu sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gern entgegen (bitte an: borris@borris.legal / david.quinke@gleisslutz.com).

1.2

Auf das Schiedsverfahren ist die Fassung der DIS-ERSD anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt.

Artikel 2 Streitverkündung an Dritte

2.1

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen Dritte erheben zu können glaubt oder den Anspruch Dritter besorgt, kann Dritten nach Maßgabe dieser ERSD den Streit im Schiedsverfahren verkünden, wenn sie mit diesen für den Fall von Streitigkeiten im Hinblick auf solche Ansprüche die Anwendung der ERSD vereinbart hat.

2.2¹

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) einzureichen, in dem die Namen und Adressen der Streitverkündeten Dritten, der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben sind („Streitverkündungsschriftsatz“). Die DIS übermittelt den Streitverkündeten Dritten den Streitverkündungsschriftsatz und die weiteren im Schiedsverfahren eingereichten Schriftsätze und fordert die Streitverkündeten Dritten auf, innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes schriftlich zu erklären, ob sie dem Schiedsverfahren auf Seiten der Partei, die ihnen den Streit verkündet hat („Hauptpartei“), beitreten. Die DIS übermittelt den Streitverkündungsschriftsatz auch dem Gegner der Hauptpartei. Die Streitverkündung wird erst mit Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes an den jeweiligen Streitverkündeten Dritten wirksam. Über erfolgte Beitritte unterrichtet die DIS die Parteien und die beigetretenen Dritten.

2.3

Der Schiedskläger kann eine Streitverkündung mit der Schiedsklage erklären (als Bestandteil der Schiedsklage, die dann auch als Streitverkündungsschriftsatz gilt), oder in Form eines separaten Streitverkündungsschriftsatzes.

2.4

Der Schiedsbeklagte kann innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage Dritten den Streit verkünden.

2.5

Der Schiedskläger kann auch noch bis zu 14 Tage nach Übermittlung der Klageerwiderung Dritten den Streit verkünden,² wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt

¹ Die Vorschrift regelt die Form einer Streitverkündung. Sie ist an § 73 ZPO angelehnt.

² Hintergrund dieser erweiterten Möglichkeit zur Streitverkündung ist das häufige Bedürfnis, auf der Grundlage der Klageerwiderung eine Streitverkündung zu prüfen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nicht jedes Schiedsverfahren, in dem eine Streitverkündung nach den ERSD theoretisch in Betracht kommt, dadurch verzögert wird, dass mit der Bestellung von Schiedsrichtern bis zum Ablauf der in Artikel 2.5 ERSD vorgesehenen Frist zugewartet werden muss. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verzichtsmöglichkeit des Schiedsklägers im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu verstehen. Sollte dem DIS-Sekretariat zudem eine Anwendbarkeit der ERSD nicht angezeigt worden sein und wird deswegen bereits vor Ablauf der Frist in Artikel 2.5 ein Schiedsrichter bestellt, so scheidet eine Streitverkündung nach Artikel 2.5 ERSD aus und ist nur noch unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Artikels 2.6 ERSD zulässig.

ist.³ Der Schiedskläger kann im Interesse der Verfahrensbeschleunigung jederzeit auf das Recht zur Streitverkündung verzichten.⁴

2.6

Über die Streitverkündung nach Maßgabe der Artikel 2.1 bis 2.5 hinaus ist eine Streitverkündung einer Partei an Dritte nur mit Zustimmung des streitverkündeten Dritten und nur dann zulässig, wenn der Dritte bestätigt, dass er (i) der Streitverkündung, Einbeziehung in das Schiedsverfahren und Wirkung der Streitverkündung zustimmt, (ii) keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt und (iii) das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in dem es sich zur Zeit des Beitritts des Dritten befindet.

2.7

Ein streitverkündeter Dritter kann entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 2.1 einem weiteren Dritten den Streit verkünden. Artikel 2.6 gilt für eine solche weitere Streitverkündung durch den streitverkündeten Dritten („Weiterverkünder“) entsprechend mit der Maßgabe, dass der weiter streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren nur auf Seiten der Hauptpartei beitreten darf. Die Wirkungen einer weiteren Streitverkündung gemäß Artikel 9 beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem weiter streitverkündeten Dritten.

2.8

Die Parteien des Schiedsverfahrens und streitverkündeten Dritten erklären sich mit der Streitverkündung und Einbeziehung Dritter in das Schiedsverfahren nach Maßgabe dieser ERSD einverstanden.

Artikel 3 Beitritt

3.1

Streitverkündete Dritte können dem Schiedsverfahren zur Unterstützung der Hauptpartei als Nebenintervenient beitreten. Als Nebenintervenient haben sie das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

3.2

Erklärt ein streitverkündeter Dritter den Beitritt nicht fristgemäß, wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. Über den Fortgang des Schiedsverfahrens wird er nicht unterrichtet.

³ Die Vorschrift ist angelehnt an Artikel 19.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung. Sie soll eine Kollision mit dem Konstituierungsprozess vermeiden, indem sie eine Streitverkündung nur dann erlaubt, wenn eine Schiedsrichterbestellung noch nicht stattgefunden hat. Hat eine Bestellung eines Schiedsrichters bereits stattgefunden, ist die Streitverkündung nur unter den Voraussetzungen des Artikels 2.6 ERSD zulässig.

⁴ Die Möglichkeit des Schiedsklägers, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu jedem Zeitpunkt einen Verzicht auf Streitverkündungen nach Artikel 2.5 ERSD zu erklären, soll einen angemessenen Ausgleich zwischen der verlängerten Streitverkündungsmöglichkeit des Schiedsklägers einerseits und der Reduzierung von Verfahrensverzögerungen andererseits schaffen.

3.3

Der Nebenintervenient kann nach seinem Beitritt auf Seiten der Hauptpartei⁵ die Feststellung beantragen, dass er ein berechtigtes Interesse hat, dem Schiedsverfahren auf Seiten einer anderen Partei („Gegenpartei“) beizutreten. Stimmt die Gegenpartei dem Beitritt auf ihrer Seite zu, gilt der Beitritt als auf Seiten der Gegenpartei erfolgt. In diesem Fall gilt die Gegenpartei als Hauptpartei im Sinne dieser ERSD. Die Wirkungen der Streitverkündung nach Maßgabe des Artikels 7 treten dennoch auch im Verhältnis zu der Partei, die dem Dritten den Streit verkündet hat, ein.⁶ Lehnt die Gegenpartei den Beitritt auf ihrer Seite ab, entscheidet das Schiedsgericht über den Antrag unverzüglich nach der Verfahrenskonferenz. Weist das Schiedsgericht den Antrag zurück, wird das Verfahren mit dem Nebenintervenienten und der Streitverkündenden Partei als Hauptpartei fortgesetzt. Gibt es dem Antrag statt, kann der Streitverkündete Dritte auf der Seite der Hauptpartei, die ihm den Streit verkündet hat, im Verfahren verbleiben. Andernfalls scheidet der Streitverkündete Dritte aus dem Verfahren aus. In beiden Fällen tritt die Wirkung der Streitverkündung gemäß Artikel 9 auch im Verhältnis zur Streitverkündenden Partei ein.⁷

Artikel 4 Einzelschiedsrichter

4.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und alle Nebenintervenienten gemeinsam benennen. Soweit ein Streitverkündeter Dritter seinen Beitritt als Nebenintervenient noch nicht erklärt hat, beginnt die Benennungsfrist gemäß Satz 1 mit Ablauf der Erklärungsfrist für den Beitritt. Treten Streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren auf eine Streitverkündung gemäß Artikel 2.6 oder 2.7 hin bei, sind sie, soweit noch nicht erfolgt, an der Auswahl und Benennung des Einzelschiedsrichters nur mit Zustimmung aller Parteien und der gemäß Artikel 2.1, 2.3 und 2.4 beigetretenen Nebenintervenienten zu beteiligen.

4.2

Wird die Schiedsklage von dem Schiedsbeklagten und Streitverkündeten Dritten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Schiedsbeklagten oder Streitverkündeten Dritten maßgeblich, der sie als Letzter empfangen hat. Treten Streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei, ist für die Fristberechnung der letzte Beitritt maßgeblich.

4.3

Können die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4.1 und 4.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag eines Schiedsklägers, eines Schiedsbeklagten oder eines Nebenintervenienten durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt. Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen. Eine Streitverkündende Hauptpartei, die eine Auswahl und Bestellung

⁵ Der Beitritt des Dritten einschließlich der damit verbundenen Beteiligung an der Schiedsrichterauswahl ist der Streitverkündenden Partei in dieser Konstellation unseres Erachtens eher zuzumuten als der anderen Partei.

⁶ Dieser Zusatz soll sicherstellen, dass die Streitverkündende Partei ihre Interventionswirkung auch dann nicht verliert, wenn der Dritte auf der Seite einer Partei beitritt.

⁷ Auch hier soll sichergestellt werden, dass der Dritte der Interventionswirkung im Verhältnis zu der Streitverkündenden Partei nicht entgehen kann.

durch den DIS-Ernennungsausschuss nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 vermeiden will, kann bis zur vollständigen Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung Abstand nehmen; mit der Abstandnahme gilt auch eine etwaig durch den Streitverkündeten Dritten erklärte weitere Streitverkündung als zurückgenommen. In diesem Falle scheiden etwaige auf diese Streitverkündungen hin dem Verfahren beigetretene Nebenintervenienten aus dem Verfahren aus. Der jeweilige Nebenintervenient hat in diesem Fall gegen den jeweiligen Streitverkünder Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Verfahrenskosten, über die das Schiedsgericht auf Antrag unverzüglich in einem separaten Schiedsspruch entscheidet.

Artikel 5 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

5.1

Will der Schiedskläger Dritten den Streit verkünden, muss die Schiedsklage bei einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

5.2

Innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten und alle Nebenintervenienten haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils einen beisitzenden Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. Artikel 4.1 Sätze 2 und 3 sowie 4.2 gelten entsprechend.

5.3

Kann sich eine Partei mit den auf ihrer Seite beigetretenen Nebenintervenienten innerhalb der Frist gemäß Artikel 5.2 nicht auf einen zu benennenden Schiedsrichter einigen, wählt der DIS-Ernennungsausschuss einen Schiedsrichter für diese Parteiseite aus und bestellt ihn gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Artikel 4.3 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Die Vorschriften der Artikel 9, 13.3, 15 und 28.3 DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf Nebenintervenienten entsprechend anzuwenden; Nebenintervenienten werden insoweit wie eine Partei behandelt.⁸

Artikel 7 Zulässigkeit der Streitverkündung

7.1

Streitverkündete Dritte oder eine Partei können innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes durch schriftliche Erklärung Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben. Streitverkündete Dritte dürfen dem Verfahren auch nur zum Zwecke der Erklärung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der

⁸ Diese Regelung soll dem Nebenintervenienten ermöglichen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts zu rügen. Schiedsrichter sollen außerdem auch ihm gegenüber unabhängig und unparteilich sein.

Streitverkündung beitreten.⁹ Über die Zulässigkeit der Streitverkündung entscheidet das unter Mitwirkung des Nebenintervenienten gebildete Schiedsgericht nach seiner Konstituierung unverzüglich durch separaten Schiedsspruch.¹⁰

7.2

Erachtet das Schiedsgericht die Streitverkündung als unzulässig, scheidet der streitverkündete Dritte aus dem Verfahren aus. Die Wirkungen nach Artikel 9 treten ihm gegenüber nicht ein. Der streitverkündete Dritte hat in diesem Fall gegen den Streitverkünder einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Verfahrenskosten, über die das Schiedsgericht auf Antrag in dem separaten Schiedsspruch entscheidet.

Artikel 8 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt auch für streitverkündete Dritte.

Artikel 9 Wirkung der Streitverkündung

9.1

Wenn der streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren beitrifft, wird er im Verhältnis zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, dass der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. Im Falle der weiteren Streitverkündung nach Maßgabe des Artikels 2.7 gilt dies entsprechend im Verhältnis zu dem Weiterverkünder.

9.2

Die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikel 9.1 erstrecken sich auf die streitverkündeten Dritten unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem Schiedsverfahren beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Im Fall einer Streitverkündung gemäß Artikel 2.6 oder 2.7 gilt dies nur insoweit, als der streitverkündete Dritte der

⁹ Nach h.M. darf ein Nebenintervenient einen Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO stellen, vgl. OLG Stuttgart, SchiedsVZ 2003, 8; Musielak/Voit, ZPO, § 1059 Rn. 1; Saenger, ZPO, § 1059 Rn. 35 sowie BeckOK, § 1059 Rn. 18, sodass ein Beitritt als solcher angezeigt ist, soll die Zulässigkeitsentscheidung herbeigeführt und staatlich überprüft werden können.

¹⁰ Die Beteiligung an der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist auch notwendig, wenn nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erhoben werden sollen, da das Schiedsgericht das Gremium ist, das über die Einwendungen entscheidet. Das Schiedsgericht soll durch Schiedsspruch entscheiden, um eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung über § 1059 ZPO herbeizuführen. Das Gericht wird im Aufhebungsverfahren die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Zulässigkeit der Streitverkündung nach § 1059 Absatz 2 Nr. 1 lit c) ZPO überprüfen. Für den Fall, dass das staatliche Gericht keine Rechtsverletzung erkennt, also die Zulässigkeit der Streitverkündung bejaht, steht die Bindungswirkung im Zweitverfahren fest. Erkennt das staatliche Gericht eine Rechtsverletzung, wird es den Schiedsspruch hingegen aufheben. Der Endschiedsspruch wird im Verhältnis der Parteien des Schiedsverfahrens zueinander nicht berührt. Macht der Dritte von der Aufhebungsmöglichkeit nach § 1059 ZPO keinen Gebrauch, dürfte über § 1059 Absatz 3 ZPO Präklusion im Folgeverfahren eintreten. Eine analoge Anwendbarkeit des § 1040 Absatz 3 ZPO wurde demgegenüber nicht aufgenommen, da zu befürchten ist, dass staatliche Gerichte sich hierfür als unzuständig erachten. Denn die gerichtliche Zuständigkeit in Schiedsverfahren ist gemäß § 1026 ZPO auf die im zehnten Buch der ZPO geregelten Angelegenheiten beschränkt.

Streitverkündung zugestimmt hat. Tritt der streitverkündete Dritte nicht bei, ist für die Beurteilung der Streitverkündungswirkung gemäß Artikel 9.1 der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

9.3

Die beigetretenen Dritten wie auch die streitverkündeten, jedoch nicht beigetretenen Dritten verpflichten sich, die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikel 9.1 in einem etwaigen Rechtsstreit zwischen der Hauptpartei und ihnen anzuerkennen. Im Falle der weiteren Streitverkündung gilt dies entsprechend für einen Rechtsstreit zwischen dem Weiterverkünder und dem weiter streitverkündeten Dritten.

9.4

Das Einverständnis streitverkündeter Dritter mit den Wirkungen der Streitverkündung gemäß diesem Artikel 9 gilt als erteilt, wenn die von der Hauptpartei gegenüber den streitverkündeten Dritten gemäß Artikel 2.1 behaupteten Ansprüche auf einem Rechtsverhältnis beruhen, in Bezug auf das zwischen der Hauptpartei und den streitverkündeten Dritten eine Schiedsvereinbarung unter Einbeziehung dieser ERSD besteht. Im Falle der weiteren Streitverkündung gilt dies entsprechend für das Rechtsverhältnis zu dem Weiterverkünder.

9.5

Durch den Eingang des Streitverkündungsschriftsatzes nach Maßgabe des Artikels 2.2 Satz 1 bei der DIS wird die Verjährung den streitverkündeten Dritten gegenüber gehemmt.¹¹

Artikel 10 Kosten

10.1

Streitverkündete Dritte, die dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht beitreten oder nach Ziffer 3.3 aus dem Verfahren ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

10.2

Nebenintervenienten haben Anspruch auf Kostenerstattung im Schiedsverfahren nach Maßgabe der Artikel 32 und Artikel 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung, falls und soweit die Hauptpartei im Schiedsverfahren obsiegt; sie werden insoweit wie eine Partei behandelt. Im Übrigen steht Nebenintervenienten kein Anspruch auf Kostenerstattung zu. Eine Kostentragung eines Nebenintervenienten ist begrenzt auf die durch seine Nebenintervention verursachten Kosten.

10.3

Bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gemäß der Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung (Kostenordnung) zählt ein streitverkündeter Dritter als Partei. Für Zwecke der Berechnung der Honorare der Schiedsrichter gelten streitverkündete Dritte nur dann als Partei, wenn sie dem Verfahren beigetreten sind.

¹¹ Der Eintritt der Verjährungshemmung stellt in Anlehnung an § 204 Absatz 1 Nummer 11 BGB und die Terminologie in Artikel 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung auf den Eingang der Streitverkündung bei der DIS ab.

Artikel 11 Fristen

Die DIS kann die in diesen ERSD vorgesehenen Fristen auf Antrag einer Partei, eines Nebenintervenienten oder eines streitverkündeten Dritten nach ihrem Ermessen verlängern.